

Fernsehfilm und Schutz von Jugendlichen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **5 (1952-1953)**

Heft 25

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-964399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER STANDORT

Fernsehfilme und Schutz von Jugendlichen

FH. In einer sonst gut redigierten Wochenzeitung («Leben und Glauben») ist unsere seinerzeitige Darstellung (Nr. 16) über die Stellungnahme der eidg. Kommission zur Begutachtung kulturpolitischer Fernsehfragen bezüglich der Vorführung von Filmen und des Schutzes von Jugendlichen von einer Seite, die es besser wissen müßte, als falsch bezeichnet worden. Schon in der Diskussion innerhalb der Kommission selbst ist die Frage als «schwerwiegend» qualifiziert worden, und berührt in der Tat wichtige öffentliche Interessen, so daß sich eine eingehende Darstellung der heutigen Lage rechtfertigt.

An der Sitzung der genannten Kommission vom 6. März 1953 in Bern, an welcher nur die Herren Braichet, Galli, Giroud, Rüthy und Steimer abwesend waren, hatte Dr. Th. Kern, Zürich, Zentralsekretär des Lichtspieltheaterverbandes, auftragsgemäß Thesen zum Thema «Film und Fernsehen» ausgearbeitet. Die zweite dieser Thesen lautete: «Sodann sollen keine Telefilme und insbesondere keine Kinofilme gesendet werden, die von den Zensurbehörden der Kantone für Jugendliche und Kinder nicht freigegeben worden sind oder, sofern sich diese Frage nicht stellt, nach dem normalen Lauf der Dinge nicht freigegeben würden.»

Die Versammlung nahm diese These (Grundsatz der Zensurkonformität) stillschweigend an, nachdem sich Generaldirektor Bezençon von der Rundspruchgesellschaft damit einverstanden erklärt hatte. Als bereits These 3 (Schaffung einer Spezialkommission) diskutiert wurde, zog Dr. Fischli, Luzern, These 2 in Wiedererwägung, worauf von anderer Seite (G. Droz, Bern) der Antrag gestellt wurde, «Jugendliche und Kinder» aus dem Text zu streichen. Dr. Kern konnte sich mit der Streichung von «Kindern» einverstanden erklären — (ungeeignete Filme können in der Tat so spät gesendet werden, daß sie Kindern kaum mehr gefährlich werden) —, beharrte aber auf der Anerkennung der kantonalen Zensurentscheide zum Schutze der Jugendlichen. Ueberraschend wurde jedoch der Antrag Droz angenommen und die Worte «Kinder und Jugendliche» aus These 2 mit kleinem Mehr gestrichen, im übrigen aber die These unverändert angenommen.

Soweit der protokollierte Sachverhalt, der auch mit mündlichen Mitteilungen von Kommissionsmitgliedern völlig im Einklang steht. Die abweichenden Angaben von St. in «Leben und Glauben» widersprechen in allen Teilen der Wahrheit, obwohl der Verfasser im Besitze des Protokolls war.

Es waren die Folgen dieses Beschlusses, die uns seinerzeit veranlaßt haben, dagegen Stellung zu nehmen in der Hoffnung, daß das letzte Wort darüber noch nicht gesprochen sei. Wir sind keineswegs Freunde einer umfassenden staatlichen Vorzensur aller Filme, soweit es Erwachsene anbetrifft, jedenfalls nicht in ihrer obligatorischen Form. Aber es ist eine strenge Ueberwachung jener Filme unbedingt nötig, welche Halbwüchsigen zugänglich sind. Auch sämtliche Nachbarstaaten haben eine solche organisiert. Anscheinend hat in der Kommission bei einer kleinen Mehrheit die Anschauung geherrscht, daß es Sache der Sendeleitung sei, die für Jugendliche ungeeigneten Filme auszuschalten, man könne ihr dieses Vertrauen wohl schenken. Darum handelt es sich jedoch nicht. Die Zensurpraxis des täglichen Lebens beweist, daß je nach dem weltanschaulichen oder politischen Standpunkt die Ueberzeugung, welche Filme für Jugendliche zulässig seien, außerordentlich stark wechselt. Auch mit den besten Absichten kann hier die Sendeleitung Entscheidungen treffen, welche großen Bevölkerungskreisen ins Gesicht schlagen, sei es durch Zulassung oder Ablehnung. Wir erinnern z. B. an den Film «Himmel über den Sümpfen», den katholischen Film über Maria Goretti. Er wurde in einigen Kantonen aus religiösen Gründen und mit nachdrücklichen Empfehlungen schon für Jugendliche von 10 Jahren an freigegeben, während andere in ihm mit Recht die Darstellung eines triebhaften Sexualmordes sahen, dem ein junges Mädchen in beklagenswerter Weise zum Opfer fiel, und die ihn deshalb für Jugendliche untersagten. (Auch die deutsche Zensur erklärte ihn als «nicht-jugendfrei».) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es in diesem und vielen andern Fällen unmöglich ist, eine Uebereinstimmung in der Filmbewertung für Jugendliche zu erzielen. Es liegt deshalb schon aus diesem Grunde im dringenden Interesse der Fernsehleitung, wenn sie von den Kantonen für Jugendliche verbotene Filme grundsätzlich nicht sendet, d. h. die entsprechenden Entscheide der kantonalen Zensurbehörden auch für sich als bindend ansieht, wie es die Kommission richtigerweise für die Erwachsenen-Zensur beschlossen hat. Wenn sie sich über kantonale Verbotsentscheide hinwegsetzt, deren wechselnde Gründe sie nicht einmal immer kennen kann, dürfte sie leicht mit breiten Bevölkerungsschichten und Behörden in Schwierigkeiten geraten.

Jedem filmischen Laien mußte aber sofort klar sein, daß der angefochtene Beschluß noch andere bedenkliche Folgen nach sich ziehen müßte. Sie ließen nicht lange auf sich warten. An der Generalversammlung des Lichtspieltheaterverbandes in Interlaken vom 2. Juli wurde einstimmig eine Resolution angenommen, wonach das Kinogewerbe in Anbetracht der Ablehnung von These 2 in bezug auf Jugendliche durch die kulturelle Fernsehkommission «erwartet, daß die zuständigen Behörden alle von schweizerischen Fernsehstudios ausgestrahlten Filme auch zugunsten der Kinos für Jugendliche freigeben, damit nicht gegenüber der Filmkonkurrenz des Fernsehens eine rechtsungleiche Behandlung entsteht». Was dem Fernsehen recht ist, ist den Kinos billig; letztere nehmen jetzt den kaum anfechtbaren Standpunkt ein, daß Filme, die in die häuslichen Fernsehstationen gesendet werden und damit Jugendlichen zugänglich sind, auch den Kinos für Jugendliche freigegeben werden müssen, selbst wenn vorher kantonale

Zensurbehörden gegenteilig entschieden haben. Die Rechtslage ist für die Kinos hier günstig, da sie sich auf eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit berufen können.

Wir aber müssen diese Entwicklung ablehnen. Die je nach weltanschaulicher Ueberzeugung verschieden urteilenden kantonalen Zensurbehörden kennen die Mentalität ihrer Kantonsangehörigen viel besser, als es der besten Fernsehleitung je möglich wäre, weshalb viel größere Garantien dafür bestehen, daß ihre Entscheide mit den dortigen Anschauungen übereinstimmen. Keinesfalls können über den gleichen Film zwei verschiedene offizielle Urteile nebeneinander bestehen bleiben; das eine müßte weichen.

Eine weitere Folge, über die man verschiedener Meinung sein kann, sei hier nur angedeutet: die Durchlöcherung der kulturellen Filmhoheit der Kantone. Deren Zensurentscheide gelten in Zukunft nur noch bedingt: wenn es der Fernsehleitung nicht gefällt, anders zu entscheiden und die für Jugendliche verbotenen Filme doch in die Häuser zu schicken. Das letztere scheint uns undenkbar. Die Lösung kann nur darin liegen, daß entweder die kantonalen Zensurentscheide für Jugendliche auch vom Fernsehen anerkannt werden, oder daß den Kantonen die Kompetenz zur Fällung solcher Entscheide entzogen und dem Bund übertragen wird.

Noch niemand hat aber bis jetzt vorgeschlagen, die Kantone nach dieser Richtung einzuschränken. Es ist uns bekannt, daß sich kantonale Regierungen mit diesem Beschluß noch beschäftigen werden, denn es fehlt selbstverständlich der kulturellen Fernsehkommission und selbst dem Bundesrat jede verfassungsrechtliche Grundlage, um solche Beschlüsse resp. Empfehlungen zu fassen. Wir hoffen deshalb zuversichtlich, daß ihnen kein langes Leben beschieden sein wird. Es ist kein großes Opfer, das hier im Interesse der heranwachsenden Generation vom Fernsehen gefordert wird: Keine Filme zu senden, die nach der Ueberzeugung erfahrener kantonaler Zensurbehörden für Jugendliche ungeeignet sind.

Aus aller Welt

SCHWEIZ.

ZS. Der Verband schweizerischer Filmproduzenten hat an seiner Generalversammlung in Bern mit Bedauern festgestellt, daß auch im vergangenen Jahr die lebensnotwendige Produktionsförderung nicht verwirklicht werden konnte. Dagegen unterstützt die Organisation einhellig das Projekt der Einführung eines Filmfünfers, wie es sich auf Grund der Verhandlungen mit dem Lichtspieltheaterverband in Umrissen herausgeschält hat. Der Verband hat es abgelehnt, höhere Forderungen als die Fr. 600 000.— zu stellen, die auch vom Lichtspieltheaterverband als möglich in Aussicht genommen wurden. Er befürchtet, daß durch höhere Beträge eine falsche und ungesunde Produktionskonjunktur entstehen könnte, der die natürlichen Produktionskräfte des Landes nicht gewachsen wären.

Der Verband ist ferner der Auffassung, daß eine freiwillige Vereinbarung zwischen den filmwirtschaftlichen Verbänden vorzuziehen sei. Ein Filmgesetz hätte in einem solchen Falle keine Aussicht auf Annahme. Ausschlaggebend dürfte die Ueberzeugung gewesen sein, daß die staatlichen Organe bei uns nicht in der Lage sind, auf gesetzlichem Wege das Problem der Produktionsförderung zu lösen. Die handelspolitischen Schwierigkeiten wären jedenfalls zur Zeit viel zu groß, eine Ueberzeugung, die auch wir in diesem Blatt schon früher vertreten haben.

Durch diese Stellungnahme dürfte der Erlaß eines Filmgesetzes in weite Ferne gerückt sein. Es ist nicht anzunehmen, daß die schon ziemlich weit fortgeschrittenen Verhandlungen zwischen Lichtspieltheaterverband und Produzenten sich zerschlagen werden. Das Interesse am Zustandekommen einer Einigung ist auf beiden Seiten groß. Die Hauptschwierigkeit dürfte beim Verleiherverband liegen, der anscheinend von der Erhöhung des Billettpreises ebenfalls profitieren möchte.

Radio. Die Sendereihe «Bauernkalender» geht morgen, den 2. August, zu Ende. Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Schluß-Sendung unter dem Titel «Bauernstand und Kirche» stattfinden wird und ein abschließendes Gespräch mit einem reformierten Pfarrer enthält.

ITALIEN.

ZS. Vom 1. September an wird das erste Fernsehprogramm für Mittel-Italien regelmäßig von Rom aus gesendet werden. Am Claudiusplatz in Rom wird das modernste europäische Fernsehzentrum an diesem Datum seinen Betrieb aufnehmen. Direktion und Studio des bisherigen Fernsehbetriebes in Mailand sind bereits nach Rom überführt worden. Von Neujahr an werden regelmäßige Sendungen von Rom aus für ganz Italien erfolgen.